Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6084**

17. Wahlperiode 07. 06. 2011

Antrag

der Abgeordneten Dirk Becker, Rolf Hempelmann, Hubertus Heil (Peine), Ulrich Kelber, Ingrid Arndt-Brauer, Doris Barnett, Sören Bartol, Gerd Bollmann, Marco Bülow, Edelgard Bulmahn, Martin Burkert, Garrelt Duin, Petra Ernstberger, Michael Gerdes, Iris Gleicke, Michael Groß, Petra Hinz (Essen), Oliver Kaczmarek, Dr. Bärbel Kofler, Ute Kumpf, Dr. Matthias Miersch, Thomas Oppermann, Holger Ortel, Heinz Paula, Gerold Reichenbach, René Röspel, Frank Schwabe, Dr. Martin Schwanholz, Rita Schwarzelühr-Sutter, Wolfgang Tiefensee, Ute Vogt, Waltraud Wolff (Wolmirstedt), Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Die Energiewende gelingt nur mit KWK

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramm (IEKP) hatte die Bundesregierung der CDU/CSU und SPD am 5. Dezember 2007 ein umfassendes Konzept für den Umbau des Energieversorgungssystems Deutschland hin zu einer 40-prozentigen Treibhausgasreduktion und zum Ausbau der erneuerbaren Energien vorgelegt. Der erste Punkt in diesem Programm betraf dabei die Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG).

Am 1. Januar 2009 trat das neugefasste KWKG in Kraft. Ziel ist seitdem, bis zum Jahr 2020 den Anteil des KWK-Stroms an der gesamten Stromerzeugung in Deutschland auf 25 Prozent mehr als zu verdoppeln und damit im Rahmen des IEKP rund 20 Mio. Tonnen Kohlendioxidemissionen einzusparen.

Aktuell ist unstrittig, dass das Gesetz sein Ziel nicht erreichen wird. Neben Hemmnissen in dem Gesetz selbst wirken sich auch der EU-Emissionshandel und insbesondere die von der schwarz-gelben Bundesregierung im vergangenen Oktober beschlossene Laufzeitverlängerung für die deutschen Atomkraftwerke (AKW) negativ aus. Allein der Weiterbetrieb der AKW führte zu einem Investitionsstopp für neue, hocheffiziente Kraftwerke auf Basis von Kraft-Wärme-Kopplung (KWK).

Mit der Kehrtwende der Bundesregierung infolge der Atomkatastrophe in Fukushima und dem aktuellen Beschluss über eine Ende der Atomenergie in Deutschland bis spätestens 2022 hat die Bundesregierung auch eine ganze Reihe von weiteren Gesetzesvorhaben angekündigt, um die notwendige Energiewende zu beschleunigen. Leider hat sie bisher versäumt, die KWK als wichtigen und notwendigen Baustein für eine rasche, wirkungsvolle und kostengünstige Energiewende zu betrachten. Zwar enthält ihr Eckpunktepapier vom 5. Juni 2011 (von den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) eine knappe Absichtserklärung zur Weiterentwicklung der KWK-Förderung, und im Kabinettsentwurf zum EnWG-Änderungsgesetz (EnWG = Energiewirtschaftsgesetz) finden sich mit der Verlängerung des Anmeldezeitraums und des Wegfalls des zeitlichen Limits zur Erreichung der

maximalen geförderten Vollbenutzungsstundenzahl zwei wichtige Punkte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen. Doch ausreichend ist das nicht.

Denn gerade in einem forcierten Ausbau der KWK liegen etliche Vorteile:

- Die KWK ist die effizienteste Nutzung von sowohl fossilen als auch biogenen Energieträgern. Sie ist damit unerlässlich für jede Effizienzstrategie.
- Als ausgereifte Effizienztechnologie kann die KWK im Vergleich mit anderen Arten der Energieerzeugung niedrige CO_2-Vermeidungskosten vorweisen.
- Gasbasierte KWK ist hoch flexibel. Sie ist daher prädestiniert für die Kombination mit fluktuierenden erneuerbaren Energien.
- Moderne KWK-Anlagen können mit geringem Aufwand auf die Nutzung von biogenen Energieträgern (Biogas, Biomethan etc.) umgerüstet werden.
- Das Anwendungsspektrum von KWK-Anlagen breitet sich aus zwischen kleinen Anlagen in Einfamilienhäusern (Mikro-KWK) über Blockheizkraftwerke in größeren Gebäudekomplexen bis hin zu großen Kraftwerkseinheiten.
- Durch ihre dezentrale und verbrauchsnahe Ausrichtung bietet die KWK ein Betätigungsfeld für neue und kommunale Energieanbieter. Sie stärkt damit den Wettbewerb im Strom- und Wärmemarkt.
- Neue und dezentrale KWK-Anlagen können im Gegensatz zu großen Kraftwerken rasch geplant und errichtet werden. Sie können daher eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung von gesicherten Erzeugungskapazitäten im Rahmen der geplanten Energiewende spielen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

umgehend im Rahmen des Gesetzespaketes für den endgültigen Atomausstieg und die beschleunigte Energiewende Eckpunkte für eine KWKG-Novelle vorzulegen, die nach der Sommerpause in ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren münden.

Die Eckpunkte für eine KWKG-Novelle sollen folgende Punkte beinhalten:

- Zielbestimmung des Gesetzes
  - Das Ziel von 25 Prozent KWK-Anteil an der Stromerzeugung im Jahr 2020 wird durch eine Angabe der erzeugten Leistung ersetzt, um die Zielerreichung besser erkennen zu können. 25 Prozent der Stromerzeugung entsprechen zurzeit rund 150 TWh.
  - Zudem wird ein Zielwert für das Jahr 2025 entsprechend von 30 Prozent an der Stromerzeugung festgeschrieben.
  - Der Erzeugung von Wärme wird die Erzeugung von Kälte gleichgestellt.
- Verlängerung der für die KWK-Förderung maßgeblichen Anmeldefrist bis 2020

  Um den Ausbau der KWK fortsetzen zu können, sollte die Frist, innerhalb derer eine KWK-Anlage in Betrieb genommen werden muss, um förderfähig zu sein, bis 2020 verlängert werden. Die planenden Unternehmen ziehen KWK-Investitionen nur dann in Erwägung, wenn sie unter Berücksichtigung der Vorlaufzeiten für Planung, Genehmigung und Bau bzw. Modernisierung mit einer Förderung nach dem KWKG rechnen können.

- Anschluss- und Abnahmeverpflichtung des Netzbetreibers

  Um auch über das Ende der Zuschlagszahlung hinaus den Anschluss an das Netz und die Abnahme des eingespeisten KWK-Stroms durch den Netzbetreiber zu garantieren, wird § 4 Absatz 4 Satz 1 im KWKG 2009 gestrichen.

- Erhöhung der KWK-Zuschläge

  Die Investitionskosten sind in den letzten Jahren gestiegen. Zudem wird es aufgrund des europäischen Emissionshandels ab 2013 Wettbewerbsverzerrungen zwischen Fernwärme und kleineren Einzelfeuerungsanlagen geben. Dem wird nun Rechnung getragen, indem die Zuschläge für Anlagen > 50 kW um 0,5 Cent pro kWh erhöht werden.

- Flexibilitätsbonus für KWK-Anlagen < 50 kW

  Für Anlagen < 50 kW erhöht sich der Zuschlag von 5,11 Cent pro kWh um 2 Cent pro kWh, wenn sie an einem System zum Ausgleich fluktuierender erneuerbarer Energien teilnehmen und somit systemstabilisierend und netzentlastend wirken.

- Zusätzlicher Anreiz für stromgeführte, hocheffiziente KWK

  Zum Anreiz zur stromgeführten Betriebsführung wird der Zuschlagszeitraum verlängert. Bei einem Nutzungsgrad von mindestens 85 Prozent in Kombination mit einer Stromkennzahl > 0,8 werden statt 30 000 nunmehr 40 000 Vollbenutzungsstunden gefördert.

- Wegfall der Befristung des Förderzeitraums

  Die Begrenzung der Zuschlagszahlungen nach dem KWKG auf 30 000 Vollbenutzungsstunden wird in Zukunft nicht mehr mit einem zeitlichen Limit (derzeit vier bzw. sechs Jahre) verknüpft, d. h. es spielt keine Rolle, in welchem Zeitraum die nach dem KWKG geförderten 30 000 Vollbenutzungsstunden „verbraucht“ werden. Dadurch wird eine flexiblere Fahrweise von KWK-Anlagen gefördert, ohne dass Mehrkosten entstehen.

- Förderung der Umrüstung von konventionellen Kraftwerken zu KWK-Anlagen

  Derzeit ist die Umrüstung eines bestehenden Kondensationskraftwerkes zu einer KWK-Anlage nicht im KWKG geregelt. Eine entsprechende Umrüstung geeigneter Anlagen würde gesamtwirtschaftlich zu signifikanten Effizienzsteigerungen und damit Primärenergieeinsparungen führen. Der Wirkungsgrad der Anlagen kann sich teilweise verdoppeln. Daher werden Umrüstungen den Modernisierungen von KWK-Anlagen gleichgestellt.

- Modernisierung unter 50 Prozent der Kosten für eine Neuerrichtung

  Um auch das Potenzial von Effizienz- und Leistungserhöhungen bei bestehenden KWK-Anlagen auszuschöpfen, werden auch Modernisierungen mit Kosten unterhalb 50 Prozent einer kompletten Neuerrichtung einer Ersatzanlage mit einem Zuschlag gefördert. Dabei wird die Förderung jedoch nur anteilig dem Verhältnis von Modernisierungskosten zu Kosten einer Neuerrichtung gewährt.

- Verbesserung des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses bei der Wärmenetzförderung

  Das Antragsverfahren bei der Wärmenetzförderung ist zurzeit kompliziert, bürokratisch und kostspielig. Insbesondere bei kleineren Netzen steht der Aufwand oft in keinem Verhältnis zum finanziellen Nutzen. Dies hat dazu beigetragen, dass das Fördervolumen in Höhe von 150 Mio. Euro je Kalenderjahr bei weitem nicht ausgeschöpft wird. Voraussetzung für den KWK-

Ausbau ist, dass die Wärmenetze ausgebaut und verdichtet werden. Um entsprechende Investitionen auszulösen, müssen die Förderbedingungen verbessert werden:

– Vorschlag für eine vereinfachte Berechnung der Förderhöhe und Besserstellung kleinerer Netze:

  < Nenndurchmesser 80 mm: 100 Euro/lfd. Meter als Sockelbetrag zuzüglich 0,5 Euro/(m*mm)

  > Nenndurchmesser 80 mm: 30 Prozent der Investitionskosten.

– Weiterhin sollte die Antragsfrist des § 6a Absatz 2 KWKG auf den 1. Juli verlängert werden. Nach Fristablauf haben Wärmenetzbetreiber die Möglichkeit, den Antrag im darauffolgenden Jahr zu stellen.

- Zuschlagsberechtigter Neu- und Ausbau von Wärmenetzen

  Der Neu- und Ausbau von Wärmenetzen, die ausschließlich der Versorgung mit eigenerzeugter Wärme dienen, werden in die Förderung für Wärmenetze aufgenommen.

- Förderung von Wärmespeichern

  Um eine flexiblere Betriebsweise von KWK-Anlagen zu unterstützen, wird die Förderung von Wärmespeichern neu in das KWKG aufgenommen. Dabei sollte die Förderung aus dem Anteil für die Wärmenetze erfolgen und sich an folgenden Werten orientieren:

  – 250 Euro/Kubikmeter Wärmespeichervolumen,

  – Investitionskostenzuschüsse für die ersten 20 druckbehafteten Speicher in Höhe von mindestens 30 Prozent.

- Eigenverbrauch und EEG-Umlage

  Eigenerzeugter KWK-Strom, der selbst verbraucht wird und nicht in ein Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist wird, wird von der EEG-Umlage befreit.

- Fortführung des im Jahr 2010 eingestellten Mini-KWK-Programms im Rahmen des KWKG

  Das im Jahr 2010 eingestellte Mini-KWK-Programm war sehr erfolgreich und muss fortgesetzt werden, damit sich die Mini-KWK als wichtige Säule des KWK-Ausbaus auf dem Markt etablieren kann. Für KWK-Anlagen < 50 kW wird ein Investitionskostenzuschuss ins KWKG aufgenommen.

Berlin, den 7. Juni 2011

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333